

# NEWSLETTER 1/2006

Sehr geehrte Damen und Herren

Neuigkeiten aus der IV-Front – Aenderungen per 1. Juli 2006:

## **5. IVG-Revision – Wiedereinführung des Vorbescheidverfahrens**

Das per 1. Januar 2003 abgeschaffte Vorbescheidverfahren wird per 1. Juli 2006 wieder eingeführt. Das heisst, die versicherte Person erhält in schriftlicher Form einen Vorbescheid (keine Verfügung), gegen welchen sie allfällig Einwendungen erheben kann. Die Invalidenversicherungsstelle hat sich mit diesen Einwendungen auseinanderzusetzen und zu begründen, weshalb sie unter Umständen nicht darauf eintreten kann. Erst dann wird sie die Verfügung erlassen.

## **5. IVG-Revision – Eingeschränkte Kognition des Eidgenössischen Versicherungsgerichts**

Das Eidgenössische Versicherungsgericht beurteilt nur noch Rechtsfragen. Es ist an die Feststellung des Sachverhalts durch die Vorinstanz gebunden, wenn diese den Sachverhalt nicht willkürlich festgestellt hat.

## **5. IVG-Revision – Kostenpflichtige Beschwerden**

Bisher waren die Verfahren betreffend das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung nicht kostenpflichtig. Neu soll eine Kostenpflicht eingeführt werden. Im kantonalen Verfahren soll diese zwischen Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- betragen.

## **IIZ Interinstitutionelle Zusammenarbeit – Vereinbarung mit SUVA und RAV**

Unsere IV-Stelle hat zwei Vereinbarungen zur Zusammenarbeit zwischen SUVA und RAV mitunterzeichnet. Diese Vereinbarungen haben das Ziel, die Arbeit der verschiedenen Versicherungszweige in bezug auf Versicherte möglichst früh miteinander zu koordinieren.

### **Praxistipp**

**Sie fragen:** Werden die Hörgerätebatterie-Pauschalen automatisch ohne Aufforderung ausbezahlt?

**Wir antworten:** Nein, die Auszahlung erfolgt nur anhand des vom **Versicherten eingereichten Formulars** für Hörgerätebatterien.